



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

#### Vollzug des § 24 der 11. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstige öffentliche Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

##### Anlage: Lageplan

Die Stadt Fürth erlässt folgende

##### Allgemeinverfügung:

#### 1. Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Die zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt von Fürth und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV) und des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) gemäß dem beiliegenden **Plan**, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wie folgt festgelegt:

- Bahnhofplatz
  - Friedrichstraße (im Bereich Rudolf-Breitscheid-Straße und Fürther Freiheit)
  - Fürther Freiheit
  - Gustav-Schickedanz-Straße (zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Bahnhofplatz)
  - Kohlenmarkt
  - Königstraße (zwischen einschließlich Obstmarkt und Brandenburger Straße)
  - Ludwig-Erhard-Straße
  - Obstmarkt
  - Rudolf-Breitscheid-Straße (zwischen Schwabacher Straße und Dr. Max-Grundig-Anlage)
  - Schwabacher Straße (zwischen Kohlenmarkt und Maxstraße)
- Die Maskenpflicht und das Alko-

holkonsumverbot gelten **täglich von 7 bis 20 Uhr** und erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

#### 2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 26. Januar 2021, 00:00 Uhr als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 25. Januar 2021, ab 18 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

#### 3. Widerruf

Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 9. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 29. Dezember 2020 zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und sonstiger öffentlicher Orte in der Stadt Fürth tritt mit Wirkung ab 26. Januar 2021, 0:00 Uhr außer Kraft.

#### 4. Außerkrafttreten

Mit Außerkrafttreten des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV oder einer entsprechenden Regelung in Änderungs- oder Folgeverordnungen, die ebenfalls eine Festlegung „zentraler Begegnungsflächen“ und „öffentlicher Verkehrsflächen“ durch die Kreisverwaltungsbehörde vorsieht, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

#### Hinweise:

1. Unbeschadet von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist es gem. § 4 Abs. 6 Buchstabe j) der Grünanlagensatzung verboten, sich zum Zweck des Alkoholkonsums in städtischen Grünanlagen aufzuhalten. Weiter ist das Verbot, sich auf öffentlichen Straßen außerhalb der zugelassenen Freischankflächen zum Zweck des Alkoholgenusses niederzulassen (§ 2

Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth) zu beachten.

2. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht vorgesehen ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

6. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 - 12 Uhr, montags zusätzlich 13.30 - 16.30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 14 70.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-

nisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Fürth, 25. Januar 2021, STADT FÜRTH

##### Im Auftrag

##### Kreitingger

##### Berufsmäßiger Stadtrat

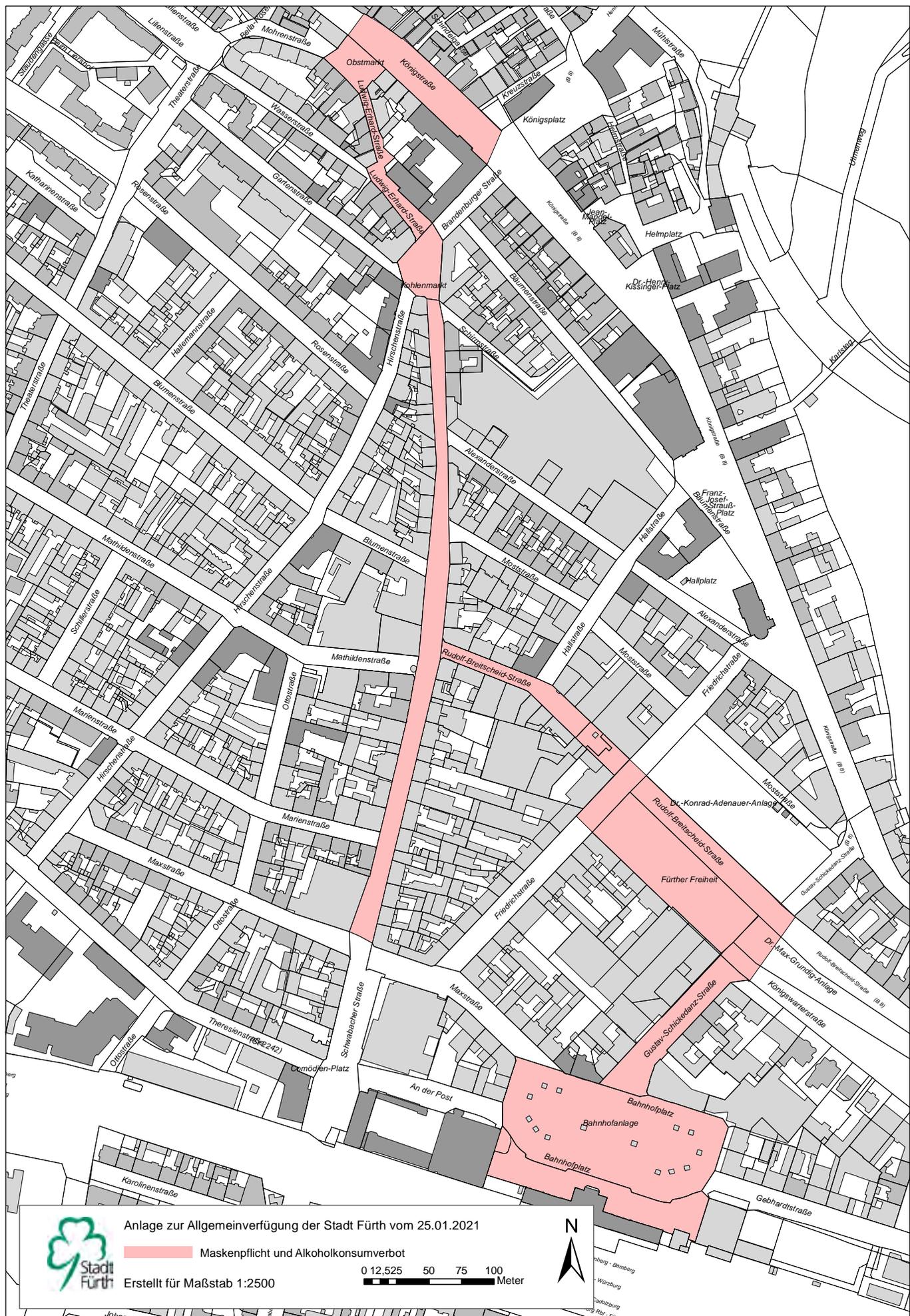
#### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

#### 2019-nCoV Anordnung der Absonderung im häuslichen Bereich – Kontaktperson Kat. I

Die Stadt Fürth erlässt folgende

##### Allgemeinverfügung:

1. Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Südafrika erstmals isoliert wurden, ist entgegen der Nr. 6.1 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 2. Dezember 2020 zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation), Az.



GZ6a-G8000-2020/122-736, eine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 auf 10 Tage nicht gestattet. 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf der AV Isolation, jedoch spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2021, außer Kraft.

#### Hinweise:

1. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ein vorsätzlicher Verstoß, der zur Verbreitung von Krankheitserregern führt ist zudem mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht (§ 74 IfSG).

2. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 2. Dezember 2020 zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation), Az. GZ6a-G8000-2020/122-736, unberührt.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974-14 70.

4. Sollte während der Absonderung die Notwendigkeit einer stationären Behandlung auftreten, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Das Klinikpersonal ist vorab telefonisch auf die bestehende Absonderung und deren Grund hinzuweisen.

- Der Transport in die Einrichtung muss durch einen Krankentransport unter Beachtung aller medizinisch notwendigen Schutzvorkehrungen erfolgen.

- Nach der Entlassung ist die Heim-

quarantäne unverzüglich fortzusetzen, sofern diese nicht durch das Gesundheitsamt aufgehoben wurde oder die Absonderungszeit abgelaufen ist.

Vor der Entlassung ist sicherzustellen, dass die Rückführung zum Wohnanwesen durch einen Krankentransport unter Beachtung aller medizinisch notwendigen Schutzvorkehrungen erfolgt.

5. Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall kann bei der Regierung von Mittelfranken eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG beantragt werden.

6. Die Anordnung unter Nummer 1 ist gemäß § 28 Abs. 2, § 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 25. Januar 2021, STADT Fürth**

**Im Auftrag**

**Tölk**

**Verwaltungsdirektor**

#### Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat sowie zur Änderung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert in der Fassung vom 6. Juni 2003 (Stadtzeitung Nr.12 vom 18. Juni 2003), und zur Änderung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat vom 13. August 2007 (Stadtzeitung Nr.16 vom 22. August 2007) i.d.F. der Änderungssatzung vom 1. Juni 2012 (Stadtzeitung Nr.12 vom 20. Juni 2012):

#### Art. 1

Der Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat wird folgende Sonderregelung zugefügt:

1. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10 Sonderregelung zur Coronakrise 2020/2021

Infolge der Coronakrise konnten im Jahr 2020 nur bedingt Sitzungen des Integrationsbeirates und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungen durchgeführt werden. Die für die turnusgemäße Integrationsbeiratswahl im Dezember 2020 notwendigen Wahlvorbereitungen konnten dadurch nicht

erfolgen.

Der amtierende Integrationsbeirat bleibt kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl eines neuen Integrationsbeirates stattfinden kann, längstens bis 31. Dezember 2021.

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

#### Art. 2

Der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat wird folgende Sonderregelung zugefügt:

1. Es wird folgender neuer § 28 eingefügt:

§ 28 Sonderregelung zur Coronakrise 2020/2021

Infolge der Coronakrise konnten im Jahr 2020 nur bedingt Sitzungen des Integrationsbeirates und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungen durchgeführt werden. Die für die turnusgemäße Integrationsbeiratswahl im Dezember 2020 notwendigen Wahlvorbereitungen konnten dadurch nicht erfolgen.

Der amtierende Integrationsbeirat bleibt kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl eines neuen Integrationsbeirates stattfinden kann, längstens bis 31. Dezember 2021.

2. Die bisherigen §§ 28 und 29 werden § 29 und 30.

#### Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Fürth, 26. Januar 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Im Winter müssen die Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen besonders darauf achten, dass trotz Schnee und Eis keine Gefährdungen für Fußgänger entstehen. Das Tiefbauamt weist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin. Diese kann eingesehen werden unter <https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/FuertherRathaus/Orts->

recht/31\_1\_reinholdungsverordnung\_der\_stadt\_fuerth.pdf

**Für die Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt demnach folgendes: Die Verpflichtung, die Gehbahnen auf öffentlichen Straßen und Wegen zu sichern, obliegt den Anliegern. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege ansonsten durch die Stadt erfolgt (sog. Zwangsreinigungsgebiete).**

Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentlicher Gehweg/ öffentliche Straße z.B. durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Gehwege/ Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Flächen. Wo öffentliche Gehwege vorhanden sind, ist eine Gehbahn auf dem Gehweg zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg, ist eine Gehbahn am Fahrbahnrand zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand beparkt, so ist eine Gehbahn neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften. Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer zur Sicherung verpflichtet sind.

Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die Gehbahnen mindestens 1 m, in **Fußgängerzonen** 3 m breit sein und dürfen nicht durch Waren- auslagen, Werbeschilder u.ä. eingengt werden.

Die Gehbahnen sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit,

Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Gehbahnen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei nur umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind und die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen grundsätzlich verboten ist. Nur bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.**

**Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen** sind die Gehbahnen bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

**Auch die Zugänge zu den Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs** und die Haltestellen selbst sind von den Anliegern zu sichern. Dabei sind die Gehbahnen so anzulegen, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos möglich ist. Das **Räumgut** ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Damit das Wasser abfließen kann, sind Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um sicheres Ein- und Aussteigen zu gewährleisten. Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden. Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Verordnung von den Anliegern ist

betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streugutbehältern am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehbahnen zur Verfügung. Die Behälter der Stadt Fürth werden ausschließlich mit getrocknetem Sand befüllt. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen. Die Standorte der Streugutbehälter können eingesehen werden unter: <https://www.fuerth.de/Portaldatata/1/Resources/stadtentwicklung/dokumente/verkehr/Streugutbehaelter.pdf>

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung:

**Leere Streukästen** können unter der Telefonnummer 974-27 54, 974-27 55, 974-27 62 oder 974-27 65 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter der Tel.Nr. 974 – 32 19 in der Zeit vom Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 11 Uhr erteilt.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter den Telefonnummer 974-27 54, 974-27 55, 974-27 62 oder 974-27 65 erteilt.

Ergänzend weisen wir weisen darauf hin, dass auch die Stadt umweltfreundlichen, nachhaltig abstumpfenden Streumitteln bei der Sicherung ihrer zu betreuenden Flächen den Vorzug gibt. So wird bei den vom städtischen Bauhof winterdienstlich betreuten Gehwegen, Radwegen, sowie kombinierte Geh- und Radwegen ausschließlich abstumpfendes Streugut (Blähton) verwendet, auch wenn von Radfahrern deswegen Kritik geäußert wird, dass es zu Reifenschäden kommen kann und die Befahrbarkeit nur eingeschränkt (rollende Stoffe auf Eisglätte) möglich ist. Die in Art. 51 Abs. 1 BayStrWG geforderte Verkehrssicherungspflicht von öffentlichen Straßen in geschlossener Ortslage bei Glätte und Schnee ist

jedoch nur mit der Ausbringung von Streusalz zu gewährleisten. Allerdings werden sensible Stellen, wie etwa die Fuchsstraße (Wassergewinnungszone), nur mit abstumpfendem Streugut betreut.

**Fürth, 26. Januar 2021, STADT FÜRTH Tiefbauamt**

### **Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

**Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 13. Januar 2021 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche:**

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird das Grundstück Flur Nummer 1477/3 Gem. Fürth (Stichstraße zu den Anwesen Humbserstraße 12 bis 16b) gewidmet.

**Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

#### **b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayeri-

schen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Fürth 15. Januar 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben**

Am 15. Februar 2021 wird die I. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die

Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

#### **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24**. Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

#### **Fürth, 18. Januar 2021, STADT FÜRTH**

i.A.

**Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

#### **Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnungen zum Schutz der Vacher und der Fürther Störche**

**Vom 21. Januar 2021**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 31 Abs. 1 Bayerisches

Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 409) geändert worden ist, folgende Verordnung:

#### **§ 1**

#### **2. Änderung der Verordnung zum Schutz der Vacher Störche**

Die Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungsuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche vom 22. April 1991 (Amtsblatt Nr. 16 vom 03.05.1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 1. März bis 31. August jeden Jahres verboten.“

3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben: (1) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungszwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.

(2) Das Wandern, Laufen, Radfahren, Reiten und Mitführen von angeleiteten Hunden auf den in dem beigefügten Lageplan „Wiesen der Vacher Störche“ eingezeichneten Wegen.“

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 67 Bayeri-

sches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

7. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

#### **§ 2**

#### **1. Änderung der Verordnung zum Schutz der Fürther Störche**

Die Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungsuchenden im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 08 vom 24. April 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 1. März bis 31. August jeden Jahres verboten.“

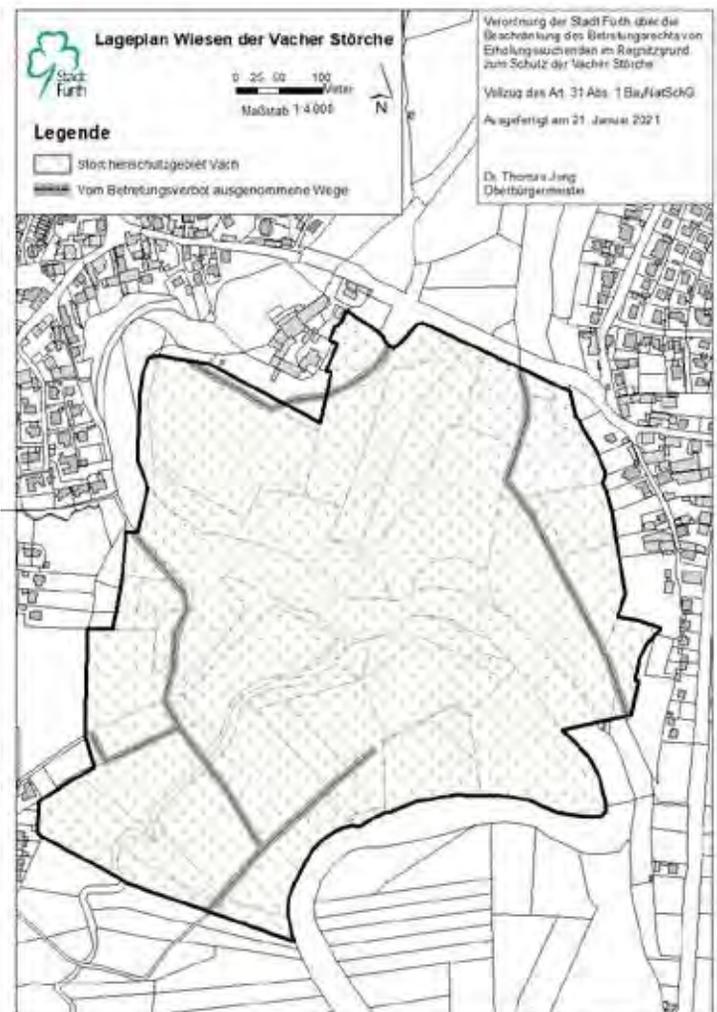
3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben: (3) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungszwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.

(4) Das Wandern, Laufen, Radfah-



ren, Reiten und Mitführen von angeleinten Hunden auf den in dem beigefügten Lageplan „Wiesen der Vacher Störche“ eingezeichneten Wegen.“

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 67 Bayerisches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(3) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Nach Art. 57 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

7. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 2 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

**§ 3**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnungen in den geltenden Fassungen bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 21. Januar 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 1. Februar 2021**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. ), folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze
  - § 3 Ablösung
  - § 4 Sicherung durch Dienstbarkeit
  - § 5 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
  - § 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung
  - § 7 Abweichungen
  - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, LKWs sowie Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder)  
 Anlage 2: Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung  
 Anlage 3: Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt

Fürth

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verkehrsfreie Stellplätze für Pkw, Lkw, Busse) sowie Abstellplätzen (für Fahr- und motorisierte Zweiräder), sofern in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen nicht bestehen.

**§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

**(1)** Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln. Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab

einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln und zu addieren. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung unter ausreichender Berücksichtigung des jeweiligen An- und Abfahrtsverkehrs von mindestens einer halben Stunde möglich.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Innerhalb der in der Anlage 2 festgesetzten Bereiche kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25% verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 Prozent vorzunehmen. Hiervon sind Vergnügungsstätten ausgenommen.

(5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(6) Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.

(7) Bei Dachgeschossausbauten bestehender Gebäude muss ein möglicher Stellplatzmehrbedarf nicht erfüllt werden, wenn kein Platz oder keine Zufahrt auf dem Baugrundstück vorhanden ist (Unmöglichkeit der Herstellung) oder

Grünflächen (z. B. Rasenfläche) geopfert werden müssten.

(8) Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen. Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.

### § 3 Ablösung

(1) Die Stellplatzverpflichtung kann durch Herstellung auf eigenem Grundstück, durch Herstellung auf geeignetem Fremdgrundstück oder durch Ablöse erfüllt werden. Bei Herstellung auf einem Fremdgrundstück ist dies dinglich zu sichern. Bei Wahl der Ablöse ist nachzuweisen, dass weder auf dem Baugrundstück noch in der Nähe ungebundene und zu sichernde Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. errichtet werden können sowie dass der zu erwartende Andienungs-, Hol- und Bringverkehr vertretbar geregelt ist.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH. Andienungs-, Hol- und Bringfläche nach Anlage 1 sind davon ausgeschlossen.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet auf 10.000,00 € festgelegt.

(4) Für Vorhaben in Baudenkmalern wird der Ablösebetrag auf 6.000,00 € pro Stellplatz festgelegt.

(5) Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz wird einheitlich auf 500,00 € festgesetzt, für motorisierte Zweiräder auf 1.000,00 €. Die Ablösungsbeträge sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.

### § 4 Sicherung durch Dienstbarkeit

Werden Stellplätze und/oder Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück nachgewiesen oder sind Stellplätze und/oder Abstellplätze für eine bestimmte Nutzergruppe (gem. Anlage 1) vorgesehen, so erfolgt die nötige dingliche Sicherung mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth auf

Kosten des Bauherrn.

### § 5 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

(1) Oberirdische Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich zulässig, unversiegelt (z. B. Rasengitter, Schotter oder Pflasterrasen) und mit breitflächiger Versickerung (z. B. Mulden-Rigolen-Versickerung) anzulegen. Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Entsprechende Maßnahmen sind auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

(2) Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, oberflächlich auf dem Grundstück zu versickern.

(3) Oberirdische Anlagen für Stellplätze sind mit heimischen Sträuchern auf einem 1,5 Meter breiten Pflanzstreifen einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem nach jeweils 5 Stellplätzen mit einem 1,5 Meter breiten Pflanzstreifen zu durchgrünen.

(4) Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

(5) Seiten- bzw. Rückwände eingeschossiger Garagen/Carports, die zur Verkehrsfläche situiert sind, sind zu begrünen (z. B. mit Rankpflanzen) und bedürfen daher eines seitlichen Pflanzstreifens von mindestens 60 Zentimetern.

(6) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen. Eine Abweichung ist im Einzelfall möglich, wenn den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

(7) Sämtliche vorgenannte Begrünung ist von den Eigentümern auf Dauer zu pflegen, ausreichend zu bewässern und bei Abgang zeitnah zu ersetzen. Zur Sicherstellung des Begrünungserfolgs und zur Vermeidung von Gebäudeschäden wird die konsequente Anwendung der „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ (Anlage 3) empfohlen.

(8) Der Bauherr hat bei Stellplatz(mehr)bedarf und/oder

Abstellplatz(mehr)bedarf einen Freiflächengestaltungsplan mit Angabe der Oberflächenmaterialien sowie Darstellung geschützter Bestandsbäume gem. Baumschutzverordnung (BSchV) vorzulegen.

(9) Stellplätze dürfen im Vorgarten (3 Meter von der straßenzugewandten Seite) nicht überdacht sein (Carport); Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten.

(10) Die Fläche eines Abstellplatzes soll für Fahrräder min. 1,3 m<sup>2</sup> pro Rad, für motorisierte Zweiräder min. 2 m<sup>2</sup> je Rad betragen.

(11) Jeder Abstellplatz soll von der öffentlichen Fläche aus ebenerdig oder z. B. über Rampen leicht und sicher zugänglich sein. Der leichte Zugang darf nicht durch selbstschließende Türen erschwert werden. Abstellplätze sollen in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden sowie abschließbar sein (insbesondere für Lastenfahräder, Fahrradanhänger oder E-Bikes/Pedelecs). Sie sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen, die eine benutzerfreundliche Handhabung gewährleisten, kann die Fläche nach Abs. 11 unterschritten werden. Jeder 4. Abstellplatz für Fahrräder ist mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes/Pedelecs auszustatten. Jeder 10. Abstellplatz für Fahrräder ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenrad genutzt werden kann. Für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sind gem. Art. 46 Abs. 2 BayBO Abstellräume für Fahrräder erforderlich, Abstellplätze im Freien sind zu überdachen.

### § 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. Dieser muss gemäß DIN 14080 Teil 1 und 2 als eingeführte Technische Baubestimmung ausgeführt werden.

(2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach

**Anlage 1 (Richtzahlenliste)****zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)**

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b> für Autos, Busse, Lkws	<b>Zahl der Abstellplätze</b> für Fahr- und motorisierte Zweiräder
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften	2 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, wenn NUF <sup>1)</sup> < 130 m <sup>2</sup> ;  2 Stellplätze je Wohnung, wenn NUF <sup>1)</sup> > 130 m <sup>2</sup> ;  > 10 Wohneinheiten: 1 der Stellplätze mit Ladestation für E-Fahrzeug	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 50 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung < 130 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , ansonsten 3 Fahrradabstell- plätze je Wohnung >130 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>  ≥ 6 Wohneinheiten: 1 Fahrradgarage für 4 Fahrräder mit E-Bike Ladestation, eine Garage für 1 Motorrad bzw. 2 Roller mit E-Ladestation (wird auf die notwendigen Abstellplätze angerechnet)  (ausgenommen Reihenhäuser)
1.3	Geförderte Mietwohnungen <sup>1)</sup>	1 Stellplatz je 2 Wohnungen  Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung  Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
1.4	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stellplätze je 5 Wohnungen (dingl. Sicherung erforderlich –	1 Fahrradabstellplatz je 5 Wohnungen, min. 2 Fahrradabstellplätze,

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
		Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)	(dingl. Sicherung erforderlich) – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.5	Seniorenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, Mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betten, min. 2 Fahrradabstellplätze sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
1.8	Studentenwohnheim e, -appartements	1 Stellplatz je 2 Studenten, mindestens 2 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studenten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder (dingliche Sicherung erforderlich)
1.9	Schwestern-/ Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten, mindestens 2 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Arbeitnehmerwohnheime, -appartements (dingliche Sicherung erforderlich für Appartements)	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten <sup>2)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze
<b>2.</b>	<b>Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche NUF <sup>2)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 120 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> , min. 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
	allgemein		Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 80 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> , min. 3 Fahrradabstellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m <sup>2</sup> BGF	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 100m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> , min. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/Mitarbeiter	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> , mindestens 1 Stellplatz	mind. 1 Fahrradabstellplatz
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten, Dienstleistungen</b>		
3.1	Läden bis 100m <sup>2</sup> Verkaufsfläche VF	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup> min. 1 Stellplatz je Laden	/
3.2	Läden ab 100m <sup>2</sup> VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup> min. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfläche für min. 1 Lkw	1 Fahrradabstellplatz je 200 m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup> und min. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup> und ausreichend Andienungsfläche für min. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung	/
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m <sup>2</sup> VF <sup>5)</sup>	/
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Waschmaschinen, min. 2 Fahrradabstellplätze

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b> für Autos, Busse, Lkws	<b>Zahl der Abstellplätze</b> für Fahr- und motorisierte Zweiräder
3.6	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> , min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je Schulungsfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je Schulungsfahrzeug und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze/Besucher <sup>6)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher <sup>6)</sup>
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher <sup>6)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze/Besucher <sup>6)</sup>
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher <sup>6)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher <sup>6)</sup>
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>8)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>8)</sup>
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>8)</sup> , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>8)</sup> , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sporthallenflächen <sup>8)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Sporthallenfläche <sup>8)</sup>
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sporthallenfläche <sup>8)</sup> ; zusätzlich 1 Stellplatz je 15	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Sporthallenfläche <sup>8)</sup> ; zusätzlich 1 Abstellplatz für

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b> für Autos, Busse, Lkws	<b>Zahl der Abstellplätze</b> für Fahr- und motorisierte Zweiräder
	Zuschauerplätzen	Zuschauerplätze	motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 100m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 25 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>	3 Fahrradabstellplätze je 50m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>
5.15	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/Bahnen
5.16	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfburgen
5.17	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze

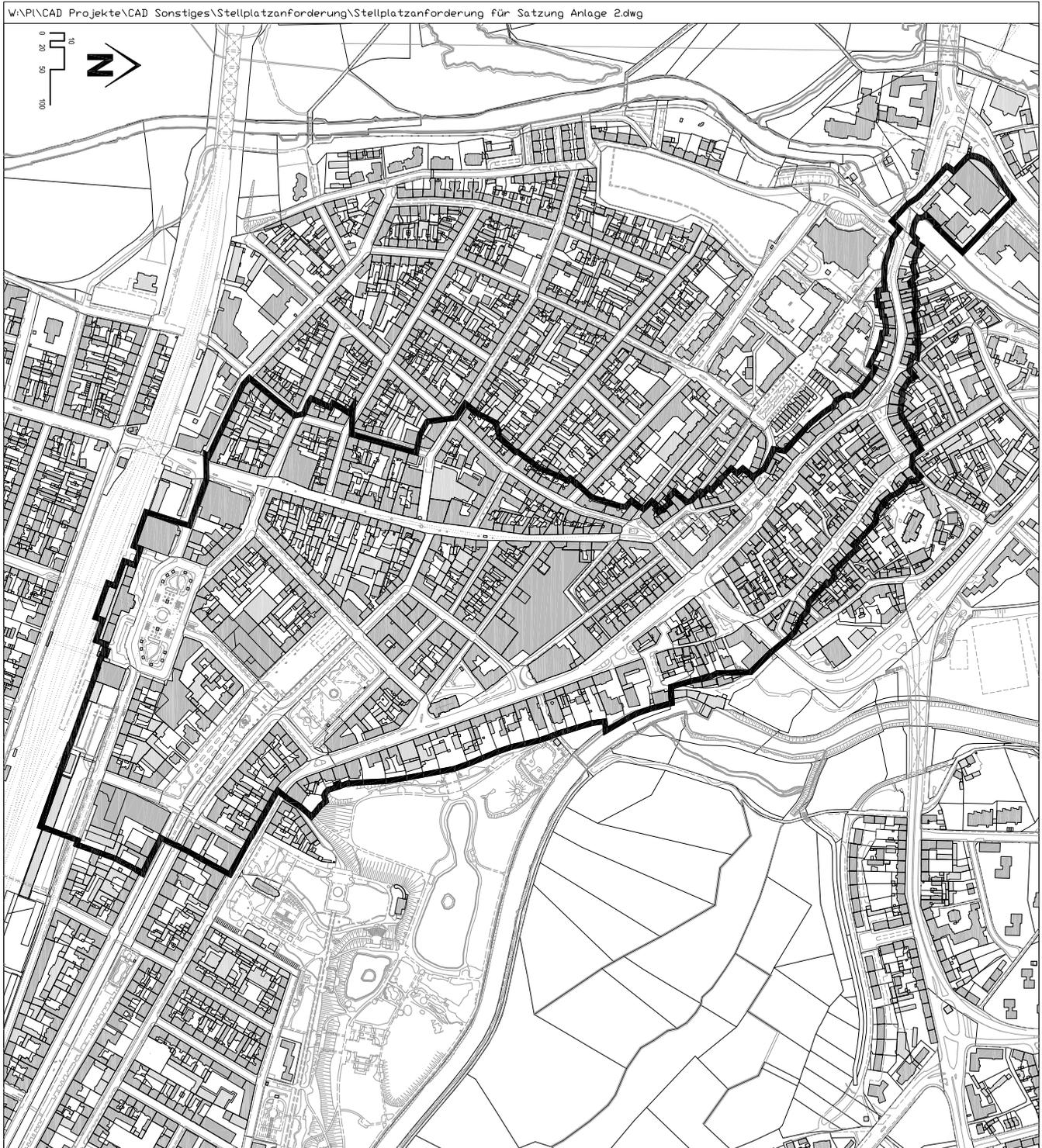
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
5.18	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze, mindestens 2 Fahrradabstellplätze
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungs- betriebe</b>		
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Cafe/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizze ria)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je 40m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup>
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferservice	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug, zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug	1 Fahrradabstellplätze je 40m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> , zusätzlich 1 Abstellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m <sup>2</sup> und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> und eine Andienungsfläche für einen Lkw	4 Fahrradabstellplätze je 50 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungs- betriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfläche je nach Anliefermatrix/Betriebsbesc hreibung	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten <sup>2)</sup>
6.7	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> , Spielhallenfläche <sup>7)</sup> , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche <sup>7)</sup> , min. 2 Fahrradabstellplätze und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> , mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> , min. jedoch 2 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
	Dienstleistungen).		motorisierte Zweiräder
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> BGF <sup>2)</sup>	
<b>7.</b>	<b>Kranken- /Pflegeanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. - heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 30 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, min. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> BGF <sup>4)</sup> , mindestens 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
7.5	Tagespflege- einrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, min. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, min. 2 Fahrradabstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)	1 Fahrradabstellplatz je 7 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Fahrradabstellplatz je 6 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Schüler
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 15 Schüler	1 Fahrradabstellplatz je 50 Schüler

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studenten	1 Fahrradabstellplatz je 8 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze, zusätzlich 2 Stellplätze als Hol- und Bringfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 10 Auszubildende und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Auszubildende
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien < 1.000 m <sup>2</sup> NUF	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>3)</sup>	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>3)</sup>
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien > 1.000 m <sup>2</sup> NUF	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>3)</sup>	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>3)</sup>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je 4 Montagestände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1,	2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder je Tankstelle

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
		mindestens jedoch 2 Stellplätze	
9.6	Automatische Kfz- Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge	
9.7	Selbstbedienungs- Waschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je Anlage
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

<b>Erläuterungen:</b>	
1) Wohnen einschl. Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit (NUF1):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016 a) bei subventioniertem Mietwohnungsbau: Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind zu 25% b) sonst: Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt sind zu 100%
2) Nutzungsfläche (NUF 1-6):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016
3) NUF (1-6) oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NUF berechnen, nur in Ausnahmefällen (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogrundfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1 2016
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
7) Spielhallenfläche:	Netto-Raumfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV zuletzt geändert am 18.07.2016)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).



Bereich mit reduzierter  
Stellplatzanforderung



Stadtplanungsamt

**Anlage 2**

zur  
Satzung über die Herstellung und  
Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen  
und Abstellplätzen

Fürth, 04.09.2015  
Stadtplanungsamt  
-Mose-  
Dipl.-Ing., Amtsleiter

Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

### § 7 Abweichungen

Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 24. September 2015 tritt an diesem Tage außer Kraft.

**Fürth, 5. Januar 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Anlage 3 zur Stellplatzsatzung Ausführungsstandards für Baumpflanzungen

Die Ausführungsstandards sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen und der ausführenden Firma, insbesondere der örtlichen Bauleitung, zur Kenntnis zu bringen.

### 1. Qualitätsanforderungen

Die Pflanzware hat den Güte- und Sortierbestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916 in ihrer aktuellen und gültigen Fassung, zu entsprechen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass

- die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arten und Sorten sortenecht geliefert werden,
- sämtliche Hochstämme mit einem extra geraden Stamm und durchgehendem Leittrieb geliefert werden,
- eine quirlige Verzweigung der Krone nicht vorhanden sein darf, um späteres problemloses Aufasten zu ermöglichen,
- die Stammhöhe der Hochstämme innerhalb einer Lieferposition gleich sein muss,
- ab einem Stammumfang von 12-14 cm die Höhe des Mindestkronenansatzes zwischen 220 und 240 cm betragen muss,
- die Pflanzen frei von Krankheiten jeglicher Art geliefert werden.
- **Pflanzgröße Straßenbäume**  
Straßenbäume sind in der Qualität AL 4x v. m. Db. 20-25 mit einem Kronenansatz von mind. 2,20 m zu

pflanzen

### 2. Abnahme bei Lieferung

Die Abnahme der Gehölze erfolgt nach den Richtlinien der „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e.V., Colmannstraße 32, 53115 Bonn). Zum Zeitpunkt der Lieferung wird nur eine Abnahme bezüglich der gelieferten Menge durchgeführt.

### 3. Vorlieferanten

Der Auftragnehmer hat im Angebotsschreiben verbindlich zu erklären, dass die gelieferte Ware in seiner Baumschule angezogen wurde, also keine Vergabe an Unterauftragnehmer erfolgt. Sofern die gelieferte Ware nicht aus der Baumschule des Auftragnehmers stammt, sind dem Auftraggeber die entsprechenden Vorlieferanten mit Namen und Anschrift zu benennen.

### 4. Pflanzung und Pflege

#### 4.1 Pflanzgrube

Die Pflanzgrube wird auf einer Fläche von 1,5 x 1,5 m auf eine Tiefe von 1,2 m ausgehoben. Die Sohle wird darüber hinaus 0,3 m tief gelockert. Die Baumgrube wird mit dem Baumgrubensubstrat gemäß „FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010“ (Pflanzgrubenbauweise 1/ nicht tragfähig) verfüllt.

Vor der Lieferung sind auf Anforderung die Eignungsprüfungen nach den oben genannten FLL-Richtlinien nachzuweisen.

Bezugsquellen für Pflanzsubstrate: Fa. Staedler, Grolandstraße 61a /90408 Nürnberg

#### 4.2 Standortansprüche

Der erforderliche durchwurzelbare Bodenraum besteht aus der Pflanzgrube und dem angrenzenden durchwurzelbaren Boden. Er soll eine Mindestgröße von 16 m<sup>3</sup> bis in 1 m Tiefe haben. Ist dieser angrenzende Bodenraum von sich aus nicht durchwurzelbar, muss er verbessert und erweitert werden. Erweiterungen des durchwurzelbaren Bodenraumes sind gemäß den „FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010“ durchzuführen. Dazu ist der Einbau von Baumsubstrat und eine entsprechende bautechnische Be-

lüftungsmaßnahme in der Erweiterungszone notwendig.

Bei Baumpflanzungen in Pflanzstreifen ist eine Mindestbreite des durchwurzelbaren Raumes von 2 m notwendig (exklusive Kantensteine und Betonkeile).

Der durchwurzelbare Bodenraum sollte hierbei eine Tiefe von mind. 1,5 m haben.

Das Einleiten und Versickern von tausalzbelasteten Oberflächenwässern in Baumstandorte ist in jedem Fall zu vermeiden.

#### 4.3 Pflanzhöhe

Die Pflanzhöhe muss so gewählt werden, dass ein Gehölz nach dem Setzen des Bodens auf dem gleichen Höhenniveau wie in der Baumschule steht. Je nach Substrat, gelockerter Grubentiefe und Gewicht des Gehölzes ist mindestens 10 cm höher zu pflanzen und damit das voraussichtliche spätere Absacken zu berücksichtigen. Die Wurzelanläufe müssen dabei sichtbar sein.

#### 4.4 Baumverankerung

Die Baumverankerung erfolgt mittels eines Pfahl-Dreibocks mit einem Rahmen aus Halbrundhölzern. Pfahl weißgeschält, Pfahllänge 250 cm, Zopfdicke 8/10 cm. Bindegut aus Kokosstrick oder Polyester Baumbindegurt (GEFA o. vergleichbares Produkt)

Eine Unterflurverankerung (z.B. System GEFA oder Duckbill) ist ebenfalls möglich.

#### 4.5 Pflanzschnitt

Beim Pflanzen ist mit geeigneten Geräten ein Pflanzschnitt gemäß der FLL-Richtlinien „Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen durchzuführen“.

#### 4.6 Stammschutz

Zum Schutz gegen Strahlungsschäden wird der Stamm bis Kronenansatz mit Stammschutzfarbe (Arbolex oder vergl. Produkt). Ausgenommen sind Birken und Platanen

#### 4.7 Anfahrtschutz

Baumstandorte im Straßenraum sind mit geeigneten Anfahrtschutzmaßnahmen (Betonpoller Typ Schildkröte oder Muschelkalkquader oder Metallbügel nach Maßgabe des Grünflächenamtes) zu versehen.

#### 4.8 Mulchen

Die Vegetationsflächen werden zum Schutz mit dem Mulchstoff Rinde, Beschaffenheit '10/40' 3 5 cm dick bedeckt. Die Dicke wird drei Wochen nach der Andeckung festgestellt. Alternativ ist ein anorganischer Mulchstoff (Splitt, Lava) nach Rücksprache mit dem GrFA möglich.

#### 4.9 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1+2 J.)

Im Anschluss an die Pflanzung ist bis zur Abnahme eine Fertigstellungspflege und anschließend eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen

#### 4.10 Wässern

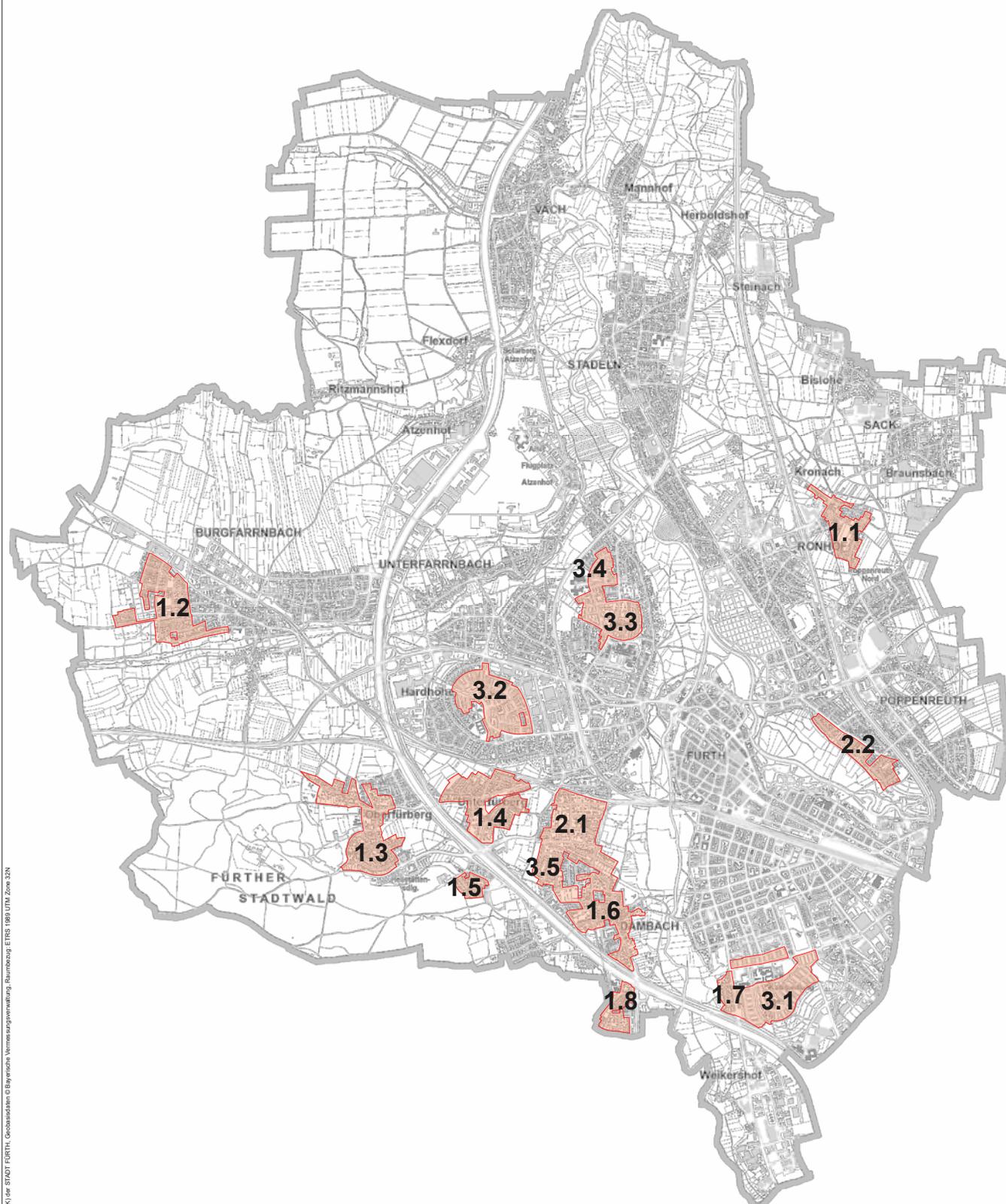
Bei der Pflanzung ist ein entsprechender Gießrand anzulegen oder mittels eines eingebauten Bewässerungssets (Baumbewässerungsset DN 80 mit Walu-Endkappe) zu gewährleisten, dass beim Bewässern das Wasser nicht oberflächlich abläuft, sondern auch in tiefere Schichten gelangt. Die Mindestwassermenge pro Baum und Arbeitsgang beträgt 300 l. Für die Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sind in den Vegetationszeiten mindestens jeweils 15 Arbeitsgänge vorzusehen. Von Anfang April bis Ende Oktober soll alle 2 Wochen (Mai-Juni wöchentl.) - unter Berücksichtigung der Witterung - unter Verwendung einer Sprühdüse oder Brausekopf langsam, gleichmäßig und bodendurchdringend gewässert werden. Es dürfen keine Spülschäden oder Vermischungen der Boden- und Mulchschicht auftreten. Wasserwerfer, Kanonen oder ähnliches sind unzulässig.

#### 4.11 Nachpflanzungen

Die Abnahme der Pflanzung erfolgt nach Ende der Fertigstellungspflege. Nachpflanzungen der nicht angewachsenen Bäume haben grundsätzlich eine Qualitätsstufe größer als die ursprüngliche Pflanzqualität zu erfolgen

## 5. Leistungsverzeichnis und Vergabe

Bei Vergabe an Dritte sind die die Baumpflanzung und -Pflege betreffenden Teile des Leistungsverzeichnisses dem Grünflächenamt vor der Ausschreibung zur Prüfung und Freigabe zuzuleiten.



Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (DSGK) der STADT FÜRTH, Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Raumbezug: ETRS 1989 UTM, Zone 32N



I Übersichtskarte  
der Abstandsflächensatzung  
der Stadt Fürth

BVV | SpA/Vm

**Satzung der Stadt Fürth über  
abweichende Maße der Abstands-  
flächentiefe**

**Abstandsflächensatzung (AFS)  
vom 25. Januar 2021**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) i.V.m. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 02.12.2020 (GVBl. S. ) folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung umfasst die in der Anlage dargestellten und nachfolgend beschriebenen Bereiche.

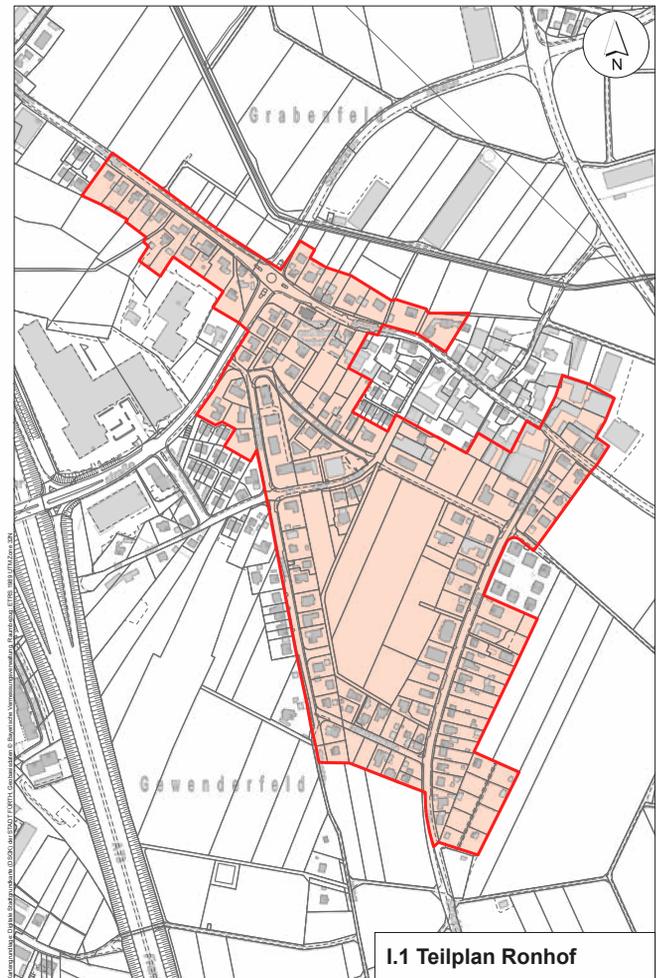
**1. Dörflich geprägte Orts(-teil)lagen:**

- 1.1 Teile von Ronhof (Teilplan I.1)
- 1.2 Westliche Teile von Burgfarnbach (Teilplan I.2)
- 1.3 Der überwiegende Teil von Oberfürberg (Teilplan I.3)
- 1.4 Unterfürberg (Teilplan I.4)

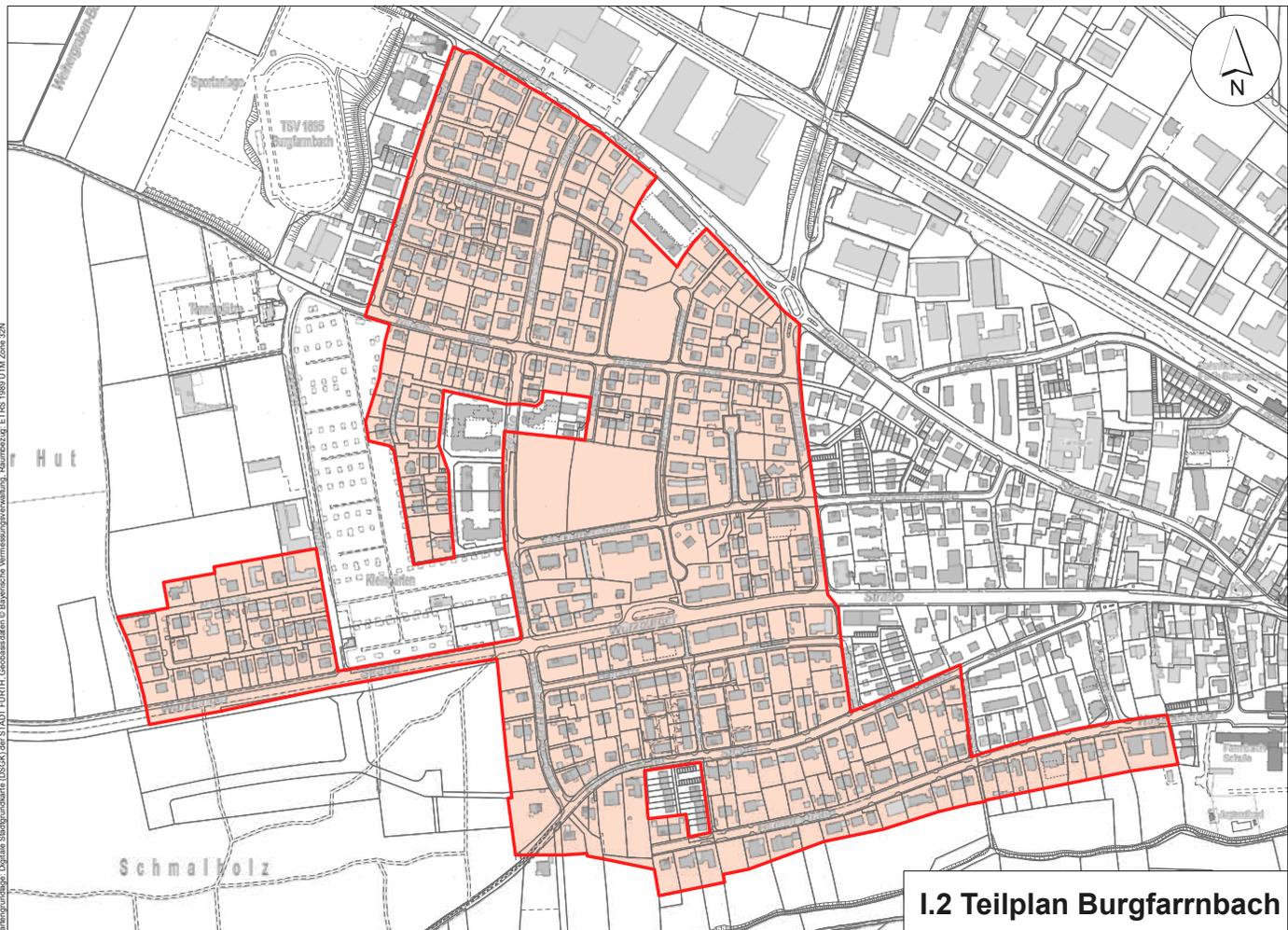
- 1.5 Teile von Eschenau (Teilplan I.5)
  - 1.6 Teile von Dambach (Teilplan I.6)
  - 1.7 Teile von Kalbsiedlung (Teilplan I.7)
  - 1.8 Teile von Weikershof (Teilplan I.8)
  - 2. Durch villenartige Bebauung gekennzeichnete Orts(-teil)lagen
    - 2.1 Teile von Dambach (Teilplan I.6)
    - 2.2 Teile des Espan (Teilplan I.9)
  - 3. (Geschoss-)wohnungssiedlungen der 1920er, 1930er, 1950er und 1960er Jahre
    - 3.1 Kalbsiedlung (Teilplan I.7)
    - 3.2 Siedlung Hardhöhe (Teilplan I.10)
    - 3.3 Siedlung Eigenes Heim (Schwand) (Teilplan I.11)
    - 3.4 Teile der Schwand (Teilplan I.11)
    - 3.5 Offizierssiedlung (Dambach) (Teilplan I.6)
- Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S.1

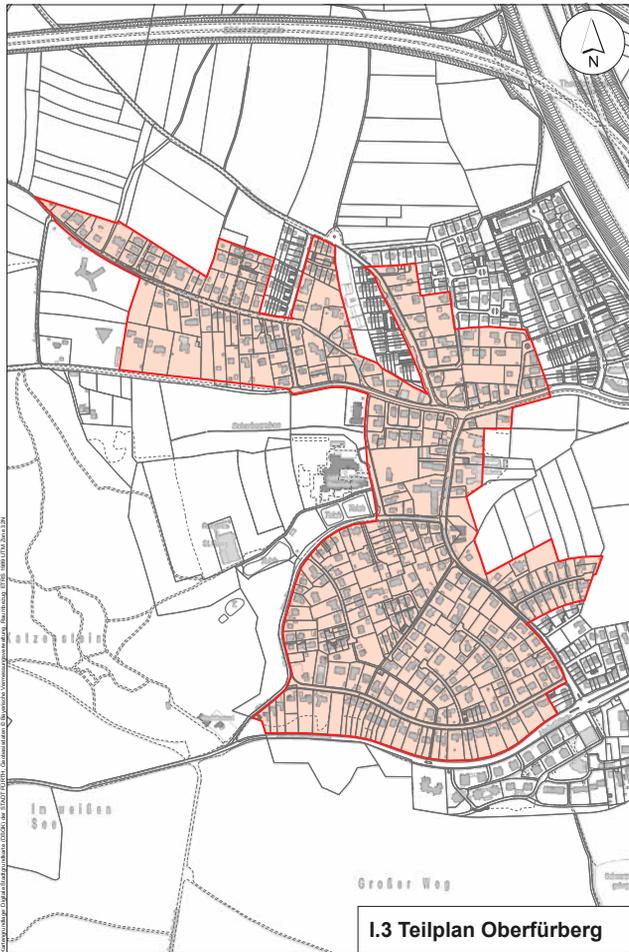


I.1 Teilplan Ronhof

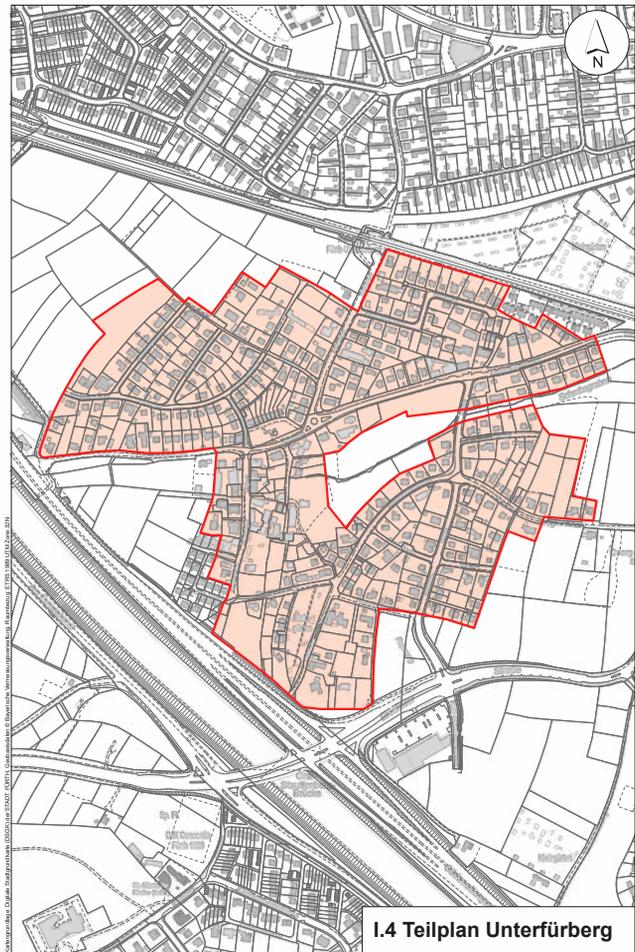


I.2 Teilplan Burgfarnbach

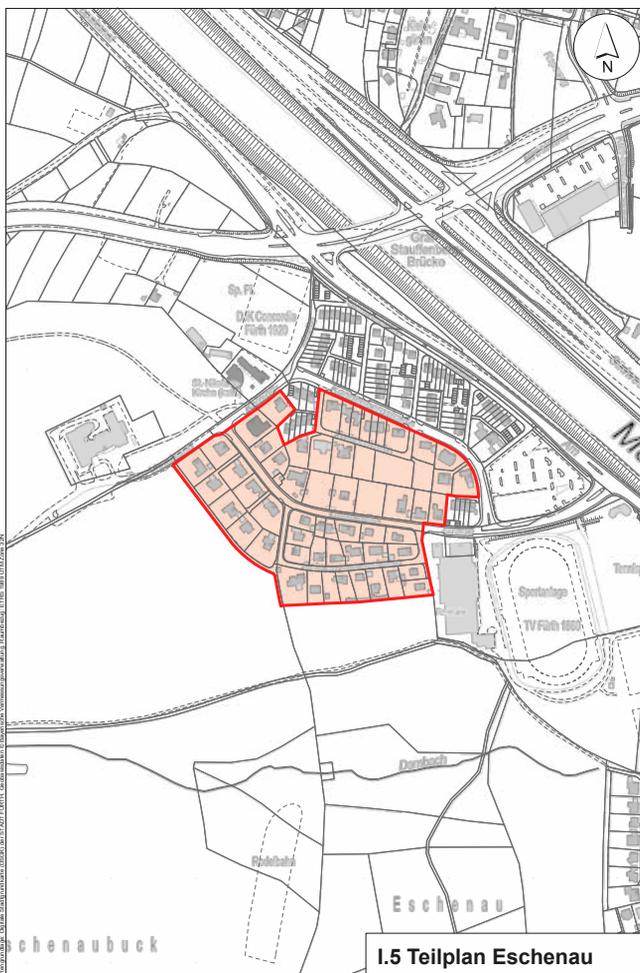
Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (DSGK) der STADT FÜRTH, Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Raumbezogene ETIS 1989 UTM, Zone 32N



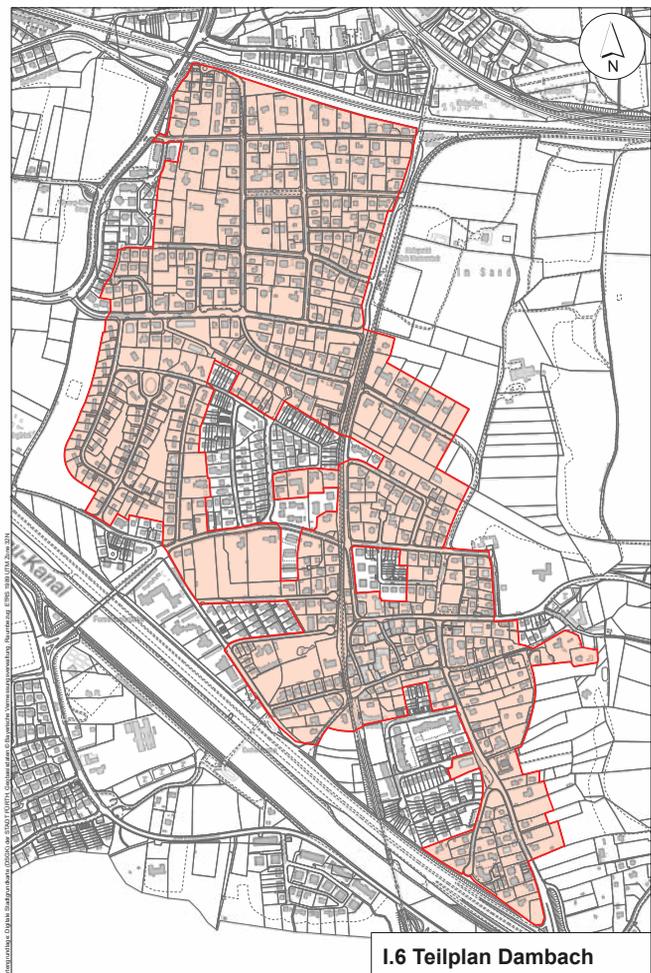
I.3 Teilplan Oberfürberg



I.4 Teilplan Unterfürberg



I.5 Teilplan Eschenau



I.6 Teilplan Dambach

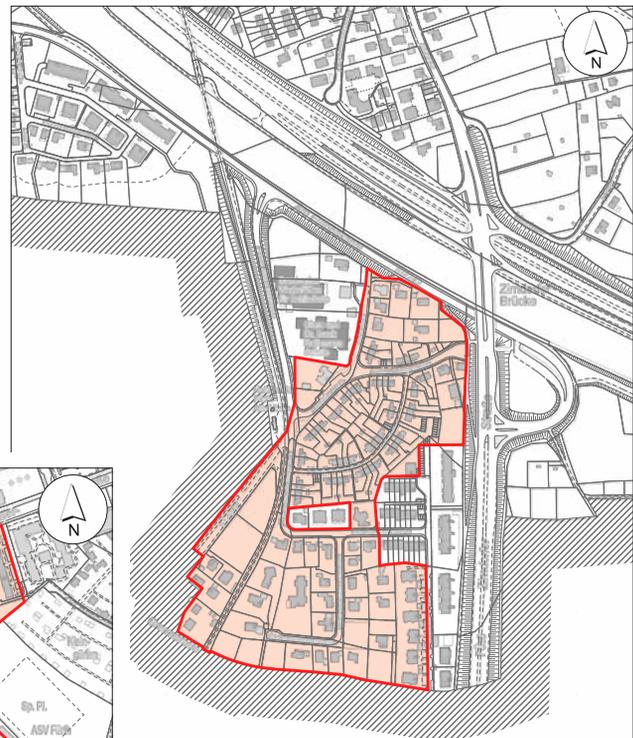
BayBO beträgt die Abstandstiefe im vorstehenden Geltungsbereich außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie von festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S.1 beachtet.

**§ 3 Bebauungspläne**

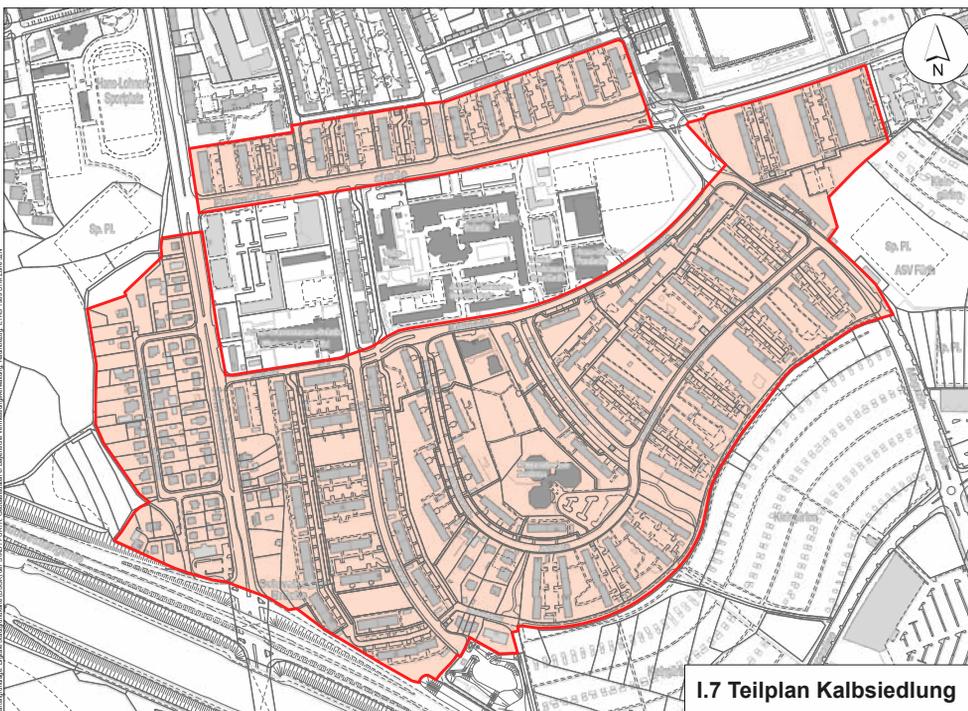
Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

**§ 4 Inkrafttreten**

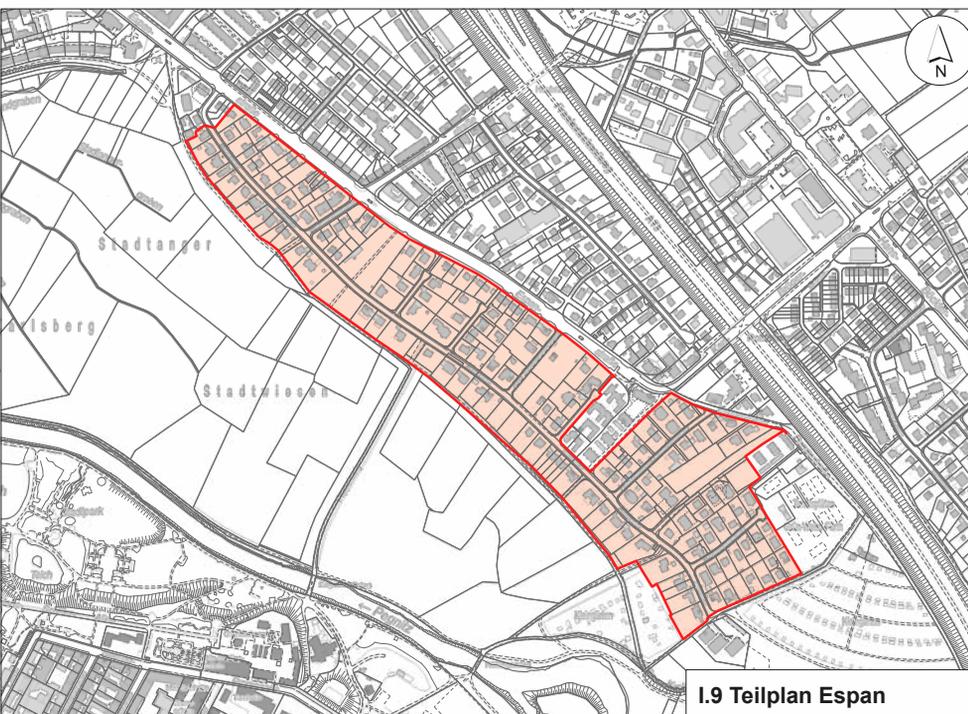
Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2021 in Kraft.



I.8 Teilplan Weikershof



I.7 Teilplan Kalbsiedlung



I.9 Teilplan Espan

Anlagen:

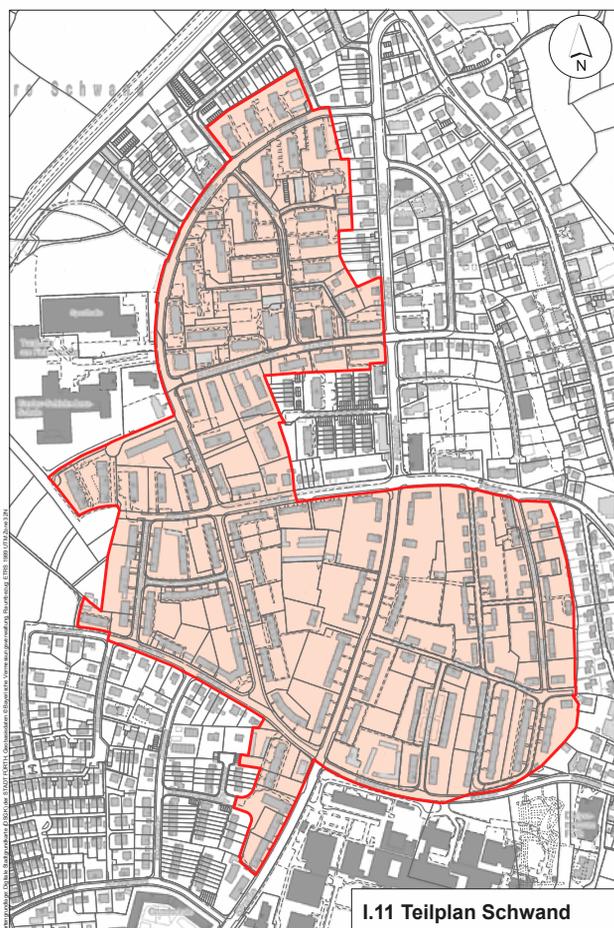
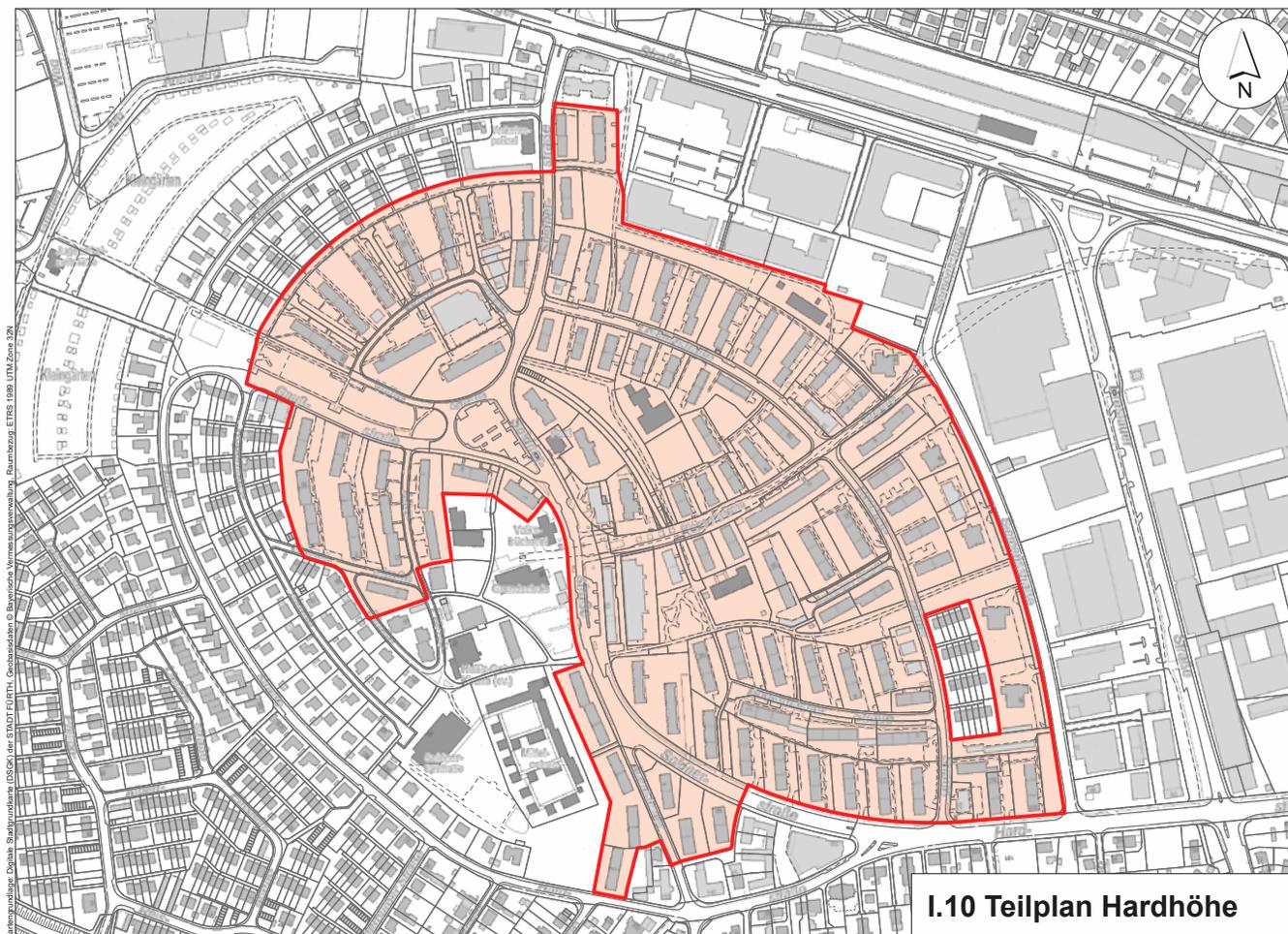
- I. Übersichtskarte
- I.1 Teilplan Ronhof
- I.2 Teilplan Burgfarnbach
- I.3 Teilplan Oberfürberg
- I.4 Teilplan Unterfürberg
- I.5 Teilplan Eschenau
- I.6 Teilplan Dambach
- I.7 Teilplan Kalbsiedlung
- I.8 Teilplan Weikershof
- I.9 Teilplan Espan
- I.10 Teilplan Hardhöhe
- I.11 Teilplan Schwand

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20. Januar 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, 25. Januar 2021, STADT FÜRTH  
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Der in der Satzung der Stadt Fürth über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe – Abstandsflächensatzung (AFS) bezeichnete Teilplan in den Anlagen „I.8 Teilplan Weikershof“, soll in der nächsten Stadtratssitzung am 25. Februar 2021 geändert werden in „I.8 Teilplan Alte Veste“.



Ereignisse Stadtrat  
Nachrichten Kultur  
Verwaltung Freizeit  
Bildung Kinder  
Tourismus  
Sport  
Kirchweih Wahlen  
Wirtschaft Senioren  
Baustellen  
Partnerstädte  
Verkehr  
Märkte  
Finanzen  
Abfalltipps  
Stadtentwicklung  
Politik Service  
Wissenschaft  
Integration  
Rathaus

Stadt Fürth  
Newsletter



Jeden Freitag  
alle Infos

[www.fuerth.de/newsletter](http://www.fuerth.de/newsletter)

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau einer bestehenden REWE-Filiale; Zusammenlegung des Hauptmarktes mit dem Getränkemarkt

**Grundstück:** Vacher Straße 188, Gemarkung Unterfarnbach, Flur-Nr. 819

**Antragsteller:** IntReal KVG für „GRR German Retail Fund No.1“, Ferdinandstraße 61, 20095 Hamburg, vertreten durch: GRR Real Estate Management GmbH, Herr Andreas Freier, Herr Dieter Richter, Hugo-Junkers-Straße 17, 90411 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen **2020/0637/602/AW/13** vom **24. August 2020** entschieden und dieser wird hiermit erledigt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „V + E“ Nr. IX wird nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Überschreitung der westlichen, zum Parkplatz orientierten Baugrenze und der Art der baulichen Nutzung aufgrund der Zusammenlegung von Geschäften erteilt.

#### Begründung:

Durch die Befreiungen sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, sie sind aus städtebaulicher Sicht vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende

Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wider-

spruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 134, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage und einer Gewerbeeinheit

hier: Änderung der Wohnungen über 2 Etagen im Mittelteil, durch Entfernen der innenliegenden Verbindungstreppen; die Anzahl der Wohnungen bleibt jedoch gleich

**Grundstück:** Flößaustraße 100, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1474/5

**Antragsteller:** Bavaria Wohnbau GmbH, Rothenburger Straße 241, 90439 Nürnberg

#### Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 1** erteilt. **Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung siehe unter Vorhaben.**

Die Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner zusätzlichen Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht An-**

**bach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Gaststätte in 2 Wohnungen;  
**Grundstück:** Angerstraße 17, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 61/8,

**Antragsteller:** Tim Dubrikow, Weigmannstraße 22, 91207 Lauf  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511

Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des

Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau und Nutzungsänderung Laden zu Wohnräumen mit Ausbau Spitzboden sowie Anbau von Balkonen

**Grundstück:** Würzburger Straße 66, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 741/9

**Antragsteller:** Marco Fred Mühling, Frankenstraße 7, 90613 Großhabersdorf

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

#### Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Osten zugelassen.

#### Begründung:

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, besteht kein Bebauungsplan. Es gilt § 34 BauGB. Bei dem bestehenden Gebäude ist die Nutzungsänderung von Laden in Wohnräume sowie der Ausbau des Spitzbodens geplant. Hofseitig wird ein Balkon errichtet. Das Gebäude wird energetisch mittels einer Aufdachdämmung ertüchtigt. Durch den Auftrag der Aufdachdämmung ragt die Abstandsfläche ca. 20 cm tiefer in das Grundstück des östlich angrenzenden Nachbarn Flur-Nummer 741/18 und kommt größtenteils auf dem bestehenden Gebäude des Nachbarn zum Liegen. Auch die Abstandsfläche des hofseitigen Balkons kommt

auf dem östlichen Grundstück zum Liegen.

Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Flur-Nummern 741/18 und 742/25 haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Die Belichtung und Belüftung angrenzender Grundstücke wird nicht verschlechtert. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach**. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wider-

spruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

## FAMILIENNACHRICHTEN

### Anmeldung der Eheschließungen

Eva-Maria Federle – David Boom, Holzstr. 46; Alexandra Lippert – Tobias Werner, Flößaustr. 86c; Silke Greiß – Florian Maroske, Fürth; Melanie Mund – Daniel Schlicht, Hüttendorfer Weg 43; Rosina Hofbauer – Sabine Schnell, Narzissenstr. 26.

### Eheschließungen

Supaporn Chanhyuak – David Prestele, Simonstr. 7.

### Geburten

Sabina und Damir Visnjic, Sohn Edin, Wickenstr. 30; Leyla und Ilyas Karagöz, Sohn Emirhan, Nürnberger Str. 84; Nadine und Dennis Demirkol, Tochter Lena Sophie, Scherbsgraben 18; Stefanie Romio und Bastian Blümel, Tochter Tessa Blümel, Lindenstr. 63; Linda und Till Krumbholz, Sohn Leo Fritz, Grundigpark 10B; Sabine und Steffen Weber, Tochter Helena Christine; Jessica und Peter Isack, Tochter Bella Vanessa, Ammerndorf; Melanie und Dominik Bonilla López, Sohn Lenny José, Oberasbach; Jessica Waldmann und Stefan Ruffertshöfer, Tochter

Lorena Ruffertshöfer, Seestr. 5; Saskia und Maximilian Rieger, Tochter Enja, Flößaustr. 130; Tanja und Matthias Birkmann, Tochter Rosa, Am Steineck 14; Cristina Rebeca Irina und Dan-Alexandru Smaranda, Tochter Ella Mei, Heilstättenstr. 89; Funda und Engin Akbulut, Sohn Lian, Westliche Waldringstr. 5; Lea-Sophie und Lukas Rahner, Sohn Levi Jonathan, Widderstr. 30; Melanie Riedmüller und Pierre Frieß, Tochter Nia Erna Riedmüller, Zirndorf; Antonia und Bernhard Grigat, Tochter Johanna Annika Andrea, Röntgenstr. 32; Iulia und Josef Sandor, Sohn Lukas Simon, Simonstr. 64; Evelina Cholakova und Nikolay Cholakov, Sohn Nikolay Cholakov, Gießereistr. 12; Olga und Michael Pieloth, Sohn Dominik, Würzburger Str. 449a; Chrysa Bakoli und Lampros Mathioudakis, Tochter Christina Mathioudaki, Espanstr.; Anna Bonet und Roman Ulrich, Sohn Nikita Gordej Ulrich, Nürnberg; Claudia und Michael Müller; Sohn Erik, Zirndorf; Stephanie Baj und Jörg Kröning, Sohn Lenny Kröning, Paul-Keller-Str. 31; Anja und Markus Schaller, Sohn Jannik, Fürth Vach. ■



**HITZ** marmor granit  
freundlich • preiswert • professionell

grabmale  
natursteinbetrieb  
steinbildhauerei  
natursteinhandel

friedenstrasse 32 • 90765 Fürth  
tel. 0911/7906795 • fax 0911/797382  
info@hitz-naturstei.n.de  
www.hitz-naturstein.de

— sei 1936 —  
nachfolger der firmen  
Pfleghardt und Rögner



**SÜBERKRÜB**  
Gärtnerei & Floristik

Alte Reutstraße 62  
90765 Fürth  
Tel. 0911-7 90 66 60  
www.blumen-sueberkrueb.de

**Schnittblumen  
und Pflanzen  
aus der Region.**

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**Schowitz**  
GmbH & Co. KG  
**Malerbetrieb**  
**Gerüstbau & Verleih**  
**Fassaden u. Altbaurenovierungen**

90441 Nürnberg Dianastraße 106-108  
www.malerbetrieb-schoewitz.de  
**Telefon 0911/49 39 76**

## HILFE IM NOTFALL

### Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum ober-

halb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 3045 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

### Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereit-

schaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Samstag, 6.,** und **Sonntag, 7. Februar,** von Zahnärztin Dr. Jeannette Kamm, Waldstraße 36, Telefon 766 52 52,

am **Samstag, 13.,** und **Sonntag, 14. Februar,** von Zahnarzt Dr. Thomas Lang, Gebhardtstraße 2, Telefon 77 85 55,

am **Montag, 15.,** und **Dienstag, 16. Februar,** von Zahnärztin Sabine Niedermeier, Gustav-Schickedanz-Straße 8, Telefon 74 74 86, wahrgenommen.

### Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in

seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

### Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth. ■



## Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	3.2.2021	Nr. 15	Samstag	6.2.2021	Nr. 18
Donnerstag	4.2.2021	Nr. 16	Sonntag	7.2.2021	Nr. 19
Freitag	5.2.2021	Nr. 17	Montag	8.2.2021	Nr. 20

Dienstag	9.2.2021	Nr. 21	Sonntag	14.2.2021	Nr. 2
Mittwoch	10.2.2021	Nr. 22	Montag	15.2.2021	Nr. 3
Donnerstag	11.2.2021	Nr. 23	Dienstag	16.2.2021	Nr. 4
Freitag	12.2.2021	Nr. 24	Mittwoch	17.2.2021	Nr. 5
Samstag	13.2.2021	Nr. 1	Donnerstag	18.2.2021	Nr. 6

- 1 **Apotheke im Bahnhof-Center**  
Gebhardtstraße 2,  
90762 Fürth, 749674
- 2 **Adler-Apotheke**  
Theodor-Heuss-Straße 2,  
90765 Fürth-Stadeln,  
97685690
- 3 **West-Apotheke**  
Komotauer Straße 45,  
90766 Fürth, 731854
- 4 **Apotheke am Kieselbuehl**  
Hansastraße 5,  
90766 Fürth, 731053
- 5 **St.-Pauls-Apotheke**  
Amalienstraße 57,  
90763 Fürth, 771483
- 6 **Bavaria-Apotheke**  
Schwabacher Straße 155,  
90763 Fürth, 712491
- 7 **Hirsch-Apotheke**  
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,  
90762 Fürth, 774926
- 8 **Jakobinen-Apotheke**

- Nürnberger Straße 67,  
90762 Fürth,  
706867
- 8 **Apotheke zur grünen Schlange**  
Kapellenplatz 1,  
90768 Fürth-Burgfarnbach,  
751741
- 10 **Mohren-Apotheke**  
Königstraße 82,  
90762 Fürth, 770196
- 11 **Apotheke am Prater**  
Erlanger Straße 63,  
90765 Fürth, 7906931
- 12 **Alpha-Apotheke**  
Schwabacher Straße 265,  
90763 Fürth, 9712238
- 12 **Frosch-Apotheke**  
Vacher Straße 462,  
90768 Fürth-Vach,  
7658638
- 13 **ABF-Apotheke**  
Königswarterstraße  
Königswarterstraße 18,

- 90762 Fürth, 72301150
- 14 **Kleeblatt-Apotheke**  
Hirschenstraße 1,  
90762 Fürth, 7806565
- 15 **Poppenreuther Apotheke**  
Hans-Vogel-Straße 52/54,  
90765 Fürth, 21070385
- 15 **Apotheke am Europakanal**  
Kurt-Scherzer-Straße 4,  
90768 Fürth, 603533
- 16 **Medicon Apotheke**  
Schwabacher Straße 46,  
90762 Fürth, 3765660
- 17 **Apotheke im Forum**  
Bahnhofplatz 6,  
90762 Fürth, 50720130
- 18 **Dürer-Apotheke**  
Riemenschneiderstraße 5,  
90766 Fürth, 735400
- 19 **ABF-Apotheke**  
Gebhardtstraße  
Gebhardtstraße 28,  
90762 Fürth, 72301100
- 20 **Altstadt-Apotheke**

- Geleitsgasse 6,  
90762 Fürth,  
779682
- 21 **Friedrich-Apotheke**  
Friedrichstraße 12,  
90762 Fürth,  
771625
- 22 **Apotheke am Stadtwald**  
Heilstättenstraße 103,  
90768 Fürth-Oberfürberg,  
722745
- 22 **Ronhof-Apotheke**  
Ronhofer Weg 16,  
90765 Fürth, 7907700
- 23 **Aesculap-Apotheke**  
Waldstraße 36,  
90763 Fürth,  
7668320
- 24 **Malzböden-Apotheke**  
Schwabacher Straße 106,  
90763 Fürth, 81014100

Tagesaktuelle Änderungen unter: [www.blak.de](http://www.blak.de) ■